

„Es kann dennoch verwirrend sein“

Mit den neuen Regelungen zu „One Stop Shops“ auf EU-Ebene soll auch kleinen Online-Händlern die Verrechnung der Umsatzsteuer und damit der Zugang zum Binnenmarkt erleichtert werden. Ganz so einfach ist es allerdings nicht, wie Rat & Tat-Steuerberater Mag. Rudolf Waidhofer, Kanzlei Kowarik & Waidhofer, erklärt.

Beim E-Commerce ist der österreichische EFH ja in einer zwiespältigen Situation, einerseits fürchten sie die ausländische Konkurrenz, andererseits versenden einige selbst ins Ausland. Wer profitiert von den neuen OSS?

Seit 1. Juli 2021 besteht die Regelung, dass für Verkäufe von z.B. österreichischen Händlern an Konsumenten in einem anderen EU-Land die Umsatzsteuer des EU-Landes verrechnet werden muss, in das die Ware geliefert wird. Daraus ergibt sich für den Händler grundsätzlich die Pflicht, sich in diesen EU-Ländern umsatzsteuerlich registrieren zu lassen und Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) und USt-Jahreserklärungen dort abgeben zu müssen. Das bedeutet einen enormen und für kleinere Händler fast unstemmbaren Aufwand.

Eine Alternative dazu bietet der EU-OSS. Der Händler muss zwar trotzdem die Umsatzsteuer des anderen EU-Landes verrechnen, aber es entfällt die umsatzsteuerliche Registrierung im anderen EU-Land und es müssen dort auch keine UVAs und keine USt-Erklärungen abgegeben werden. Die Meldungen über die Verkäufe an Konsumenten in anderen EU-Ländern erfolgen in Österreich über FinanzOnline. Die verrechnete ausländische Umsatzsteuer wird an das österreichische Finanzamt abgeführt, und von diesem weitergeleitet. Die Rechnungen sind gemäß den österreichischen Regelungen auszustellen. Es wird somit für die österreichischen Händler etwas einfacher, Waren an Konsumenten ins EU-Ausland zu verkaufen, andererseits haben es ausländische Händler aber auch leichter, nach Österreich zu verkaufen.

Wenn ein österreichisches Unternehmen beispielsweise bereits einen Online-Shop betreibt, ist es vielleicht überlegenswert, über diesen Online-Shop auch an Verbraucher in anderen EU-Ländern zu verkaufen. Es eröffnen sich dadurch neue Absatzmöglichkeiten, wobei aber auch mit Anlaufschwierigkeiten zu rechnen sein wird.

Steht damit kleinen österreichischen Versandhändlern sozusagen der gesamte Binnenmarkt offen?

Wie gesagt, man kann sich bei Verkäufen an Konsumenten, die in anderen EU-Ländern zu Hause sind, grundsätzlich die umsatzsteuerliche Registrierung bei der

Finanzverwaltung im EU-Ausland ersparen. Sie können sich sicherlich vorstellen, dass es aber dennoch zu komplizierten Konstellationen kommen kann.

Wenn sich der österreichische Händler zum Beispiel dazu entschließt, seine Waren über Amazon anzubieten, dann wäre unter Umständen Folgendes denkbar: Liefert unser österreichischer Händler die Waren in ein Amazonlager beispielsweise nach Deutschland, dann muss er sich vorab bei der deutschen Finanz umsatzsteuerlich registrieren lassen. Diese Lieferung der Waren von Österreich in ein deutsches (Amazon-)Warenlager hat mit dem EU-OSS nichts zu tun und muss in der österreichischen und deutschen UVA unseres Händlers gemeldet werden. Erfolgt der Verkauf aus diesem deutschen Amazonlager an einen deutschen Kunden, dann fällt das nicht unter den EU-OSS, dieser Verkauf ist in die deutsche UVA aufzunehmen. Ein Verkauf an einen schweizerischen Kunden, also ein Export, ist ebenfalls in der deutschen UVA zu berücksichtigen. Wird die Ware an einen Konsumenten im EU-Raum verkauft, es darf sich dabei aber nicht um einen deutschen Kunden handeln, dann ist dieser Verkauf über das EU-OSS in Österreich zu erklären. Auch ein Verkauf aus dem deutschen Amazonlager an einen österreichischen Kunden kann unter den EU-OSS in Österreich über FinanzOnline gemeldet werden. Bringt Amazon z.B. einen Teil der Waren des österreichischen Händlers vom deutschen Amazonlager in ein polnisches Amazonlager, weil diese Waren beispielsweise speziell von polnischen Konsumenten bestellt werden, dann muss sich unser österreichischer Händler leider auch in Polen umsatzsteuerlich registrieren lassen und in weiterer Folge UVAs und USt-Jahreserklärungen in Polen abgeben. Der EU-OSS bringt zwar eine gewisse Vereinfachung, die Abwicklung kann aber dennoch verwirrend und aufwändig sein.

Zum Fall der 22 Euro Freigrenze: Diese war ja dem EFH ein großer Dorn im Auge. Welche Möglichkeiten stehen in Zukunft Importeuren in die EU offen und wie wahrscheinlich ist, dass sich z.B. kleine Versender in China ordnungsgemäß anmelden?

Die 22 Euro-Freigrenze brachte einen Vorteil für Importeure, da bis zu dieser

Grenze keine Einfuhrumsatzsteuer (EUST) abgeführt werden musste, inländische Händler aber bereits ab dem ersten Cent ihren Kunden Umsatzsteuer zu verrechnen haben, was von manchen Importeuren schamlos ausgenutzt wurde. Seit 1. Juli 2021 ist diese Freigrenze und Ungleichbehandlung aber Geschichte und somit fällt auch beim Import ab dem ersten Cent Umsatzsteuer an. Das bringt ein höheres Steueraufkommen.



Auch für Einfuhren wurde ein OSS entwickelt, der Import-One-Stop-Shop (IOSS). Der IOSS kann nur für Sendungen bis 150 Euro in Anspruch genommen werden, das ist auch gleich jene Freigrenze, bis zu der kein Zoll zu entrichten ist. Im Zuge des IOSS verrechnet der Händler dem Kunden jene Umsatzsteuer, die im EU-Land des Kunden gültig ist, EUST fällt dadurch keine an. Der Vorteil des IOSS für den Händler liegt darin, dass er sich nicht in jedem einzelnen EU-Land umsatzsteuerlich registrieren lassen muss. Er kann sich in einem EU-Land seiner Wahl umsatzsteuerlich registrieren und führt dann die Umsatzsteuer aller seiner Verkäufe in die EU an dieses Finanzamt ab, das dann die Beträge an die Finanzverwaltungen der anderen EU-Länder weiterleitet. Durch dieses System kann die Einfuhr schneller durchgeführt und die Lieferung dem Kunden ohne große Verzögerungen zugestellt werden. Ist der Händler nicht im IOSS registriert, dann ist die Importprozedur zeitaufwändiger und teurer. Dadurch kann beispielsweise eine Handyhülle, die bei einem chinesischen Händler um 3 Euro gekauft wurde schnell 12 Euro oder mehr kosten. Diese Kosten führen dann dazu, dass der EU-Kunde die Annahme dieser Sendung möglicherweise verweigert. Das Päckchen wird an den ausländischen Absender zurückgeschickt. Ich gehe deswegen davon aus, dass sich auch kleine Versender aus China dem IOSS über kurz oder lang nicht verschließen werden, wenn sie weiterhin Geschäfte mit Konsumenten in der EU machen möchten.